

Reglement für die Schulleitung vom 16.6.1998

Der Gemeinderat von Romoos

Gestützt auf § 104 des Erziehungsgesetzes vom 28. Oktober 1953, auf Antrag der Schulpflege beschliesst:

I. Definition der Schule

§ 1

Die Schule der Gemeinde Romoos umfasst die Primarschulhäuser Dorf und Eggberg sowie den Kindergarten Dorf.

II. Definition, Struktur und personelle Ausgestaltung der Schulleitung

§ 2

Grundsatz

Die Schulleitung ist Teil der pädagogischen und betrieblichen Einheit Schule und ist für deren pädagogische und betriebliche Führung und Entwicklung verantwortlich.

§ 3

Struktur der Schulleitung

Die Schulleitung umfasst die Führung auf Schulebene und betrifft die Führung der ganzen Schule.

§ 4

Personelle Ausgestaltung

Die Schule als Ganzes wird von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter geleitet.

III. Unterstellung und Wahl der Schulleitung

§ 5

Unterstellung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist der Schulpflege unterstellt. Unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter ist die Schulpflegepräsidentin oder der Schulpflegepräsident.

§ 6

Wahl der Schulleitung

1. Die Schulleiterin oder der Schulleiter wird von der Schulpflege gewählt.
2. Die Wahl erfolgt jährlich.
3. Die Lehrpersonen werden bei der Auswahl der Schulleitung angemessen einbezogen.

IV. Rechte, Pflichten und Aufgaben der Schulleitung

§ 7

Rechte und Pflichten der Schulleiterin oder des Schulleiters

1. Die Schulleiterin oder der Schulleiter verfügt über die nötigen Kompetenzen, die zur Führung der ganzen Schule notwendig sind. Sie oder er hat insbesondere das Recht und die Pflicht, die Lehrpersonen zu Sitzungen einzuberufen, die Sitzungen zu leiten, im Rahmen der übertragenen Kompetenzen Aufträge zu erteilen und von den Lehrpersonen über besondere Vorkommnisse informiert zu werden.
2. Sie oder er ist offizielle Vertreterin oder Vertreter der Schule nach aussen und Kontaktperson der Schule zu den Behörden.

§ 8

Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters

1. Die Schulleiterin oder der Schulleiter
 - a) leitet die ganze Schule gemäss den Vorgaben des Gesetzes, des Leitbildes und des Leistungsauftrages in pädagogischer, personeller und administrativer Hinsicht,
 - b) plant und gestaltet die Angebote der ganzen Schule,
 - c) plant und fördert die Entwicklung der ganzen Schule,
 - d) unterstützt die Lehrpersonen in Belangen der Führung,
 - e) informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) berät die Behörden in sämtlichen Belangen der Schule,
 - g) sorgt im Lehrerteam für ein Profil, für gemeinsame Leitideen und Arbeitsschwerpunkte,
 - h) sorgt für Vereinbarungen von Regeln der Schul- und Unterrichtsorganisation und des Schullebens,
 - i) leitet die Teamsitzungen und moderiert Meinungs- und Entscheidungsprozesse,
 - j) schafft eine Kultur der Zusammenarbeit, in dem Team- und Organisationsentwicklung möglich sind,
 - k) fördert ein gutes Sozialklima und moderiert Konflikte,
 - l) überwacht das Einhalten von Vorschriften und Beschlüssen und orientiert sich dabei am Leitbild der ganzen Schule,
 - m) sorgt für die Evaluation der Unterrichtsqualität und moderiert kollegiale Feedbackprozesse,
 - n) arbeitet bei der Personalauswahl für das Schulteam mit und berät und fördert die Lehrpersonen,
 - o) ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrenden,
 - p) bildet sich fort.
2. Im Übrigen hat die Schulleiterin oder der Schulleiter alle Aufgaben so wahrzunehmen, wie sie in der im Anhang des Reglements sich befindenden Funktionsmatrix dargestellt sind.

§ 9

Zusammenarbeit

1. Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet mit der Schulpflege, der Schulverwaltung und dem Gemeinderat zusammen.
2. Die Schulleiterin oder der Schulleiter pflegt im Schulteam eine enge Zusammenarbeit, indem sie oder er im Team frühzeitig informiert, Meinungsbildungsprozesse initiiert und Entscheidungsprozesse transparent darlegt. Die Zusammenarbeit kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
3. Die Schulleitung insgesamt pflegt den Kontakt zu den Schuldiensten und sucht die Zusammenarbeit mit den Eltern.

V. Schulleitungspool

§ 10

1. Für die Entlastung der Schulleitung vom Unterricht steht ein Lektionspool von maximal 4 Lektionen zur Verfügung.
2. Eine Erhöhung der Zahl der Entlastungslektionen bedarf der Genehmigung des Gemeinderates und des Erziehungs- und Kulturdepartements.

Genehmigt durch die Schulpflege am ____ 1998.

Die Schulpflegepräsidentin:
Margrit Emmenegger-Schwarz

Genehmigt durch den Gemeinderat am ____ 1998.

Der Gemeindepräsident:
Franz Koch-von Holzen

Der Gemeindeschreiber:
Röbi Duss

Genehmigt durch das Erziehungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern:

Die Regierungsrätin:
Brigitte Mürner-Gilli